

**Leistungsorientierte Bezahlung (LoB);
Umsetzung des 4. Modernisierungsgesetzes**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00023

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17.06.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	<p>Die Umsetzung des zum 01.04.2026 in Kraft getretenen 4. Modernisierungsgesetzes erfordert eine Anpassung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung (DV-LoB). Durch das Gesetz wird u. a. Art. 67 BayBesG geändert, welcher die rechtliche Grundlage für die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung an Beamt*innen ist. Art. 67 BayBesG sieht ab dem 01.01.2027 eine Mindestprämie für Beamt*innen in Höhe von 400 Euro vor. Der Gesetzgeber möchte dadurch explizit den Leistungsgedanken stärken und die Ausschüttung per Gießkanne verhindern. Hierdurch ist die Gewährung der LoB-Basisprämie an Beamt*innen ab dem 01.01.2027 nicht mehr möglich.</p>
Inhalt	<p>Zur Umsetzung des 4. Modernisierungsgesetzes werden die folgenden Schritte vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einmalige Verkürzung des laufenden Betrachtungszeitraums auf sieben Monate (01.06. bis 31.12.2026) und Auszahlung des LoB-Finanzvolumens wie bisher für beide Statusgruppen in Form von Basis- und Zusatzprämien. Gewährung der Basisprämie an beide Statusgruppen unter vereinfachten Bedingungen.• Ab dem 01.01.2027 Wegfall der Basisprämie für Beamt*innen und nur noch Gewährung von Zusatzprämien. Fortgewährung der Basis- und ggf. Zusatzprämie an Tarifbeschäftigte.• Ab dem 01.01.2027 Synchronisierung von LoB-Betrachtungszeitraum und LoB-Budgetzeitraum mit dem Kalenderjahr. <p>Darüber hinaus werden Überlegungen zu einer etwaigen Nutzung der Möglichkeiten des § 18 a TVöD (alternative Leistungsanreize) ab dem Betrachtungszeitraum 2028 für Tarifbeschäftigte dargelegt.</p>

Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Nein
Entscheidungsvorschlag	<p>Einer Änderung der aktuell gültigen DV-LoB vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 04.06.2025, wird in den folgenden Punkten zugestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LoB-Betrachtungszeitraum wird ab dem 01.06.2026 einmalig auf sieben Monate verkürzt und dauert vom 01.06.2026 bis zum 31.12.2026. • Zur Vermeidung eines einmaligen, verwaltungsaufwändigen und zeitkritischen Programmieraufwands wird die Basisprämie im verkürzten Zeitraum unter vereinfachten Voraussetzungen (nur aktives Beschäftigungsverhältnis am Stichtag 01.10.2026) gewährt. • Aufgrund der ab 01.01.2027 gesetzlich neu geregelten Mindestleistungsprämie für Beamt*innen, wird die Gewährung der derzeit deutlich unter 400 Euro liegenden LoB-Basisprämie für die Beamt*innen ab 01.01.2027 eingestellt. Beamt*innen können ab dem 01.01.2027 nur noch eine Prämie in Höhe von mindestens 400 Euro erhalten. • Der LoB-Betrachtungszeitraum und der LoB-Budgetzeitraum werden ab dem 01.01.2027 synchronisiert und beide Zeiträume werden auf das Kalenderjahr bezogen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Leistungsorientierte Bezahlung (LoB), Basisprämie für Beamt*innen, 4. Modernisierungsgesetz, Betrachtungszeitraum
Ortsangabe	(-/-)

**Leistungsorientierte Bezahlung (LoB);
Umsetzung des 4. Modernisierungsgesetzes**

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00023

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17.06.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Ausgangslage	2
2. Kurze Historie und wesentliche Inhalte der DV-LoB	2
3. Anpassung der DV-LoB und Prozessoptimierung.....	3
3.1 Wegfall der Basisprämie nach § 4 DV-LoB für Beamt*innen ab 01.01.2027.....	3
3.2 Beibehaltung der Basisprämie nach § 4 DV-LoB für Tarifbeschäftigte.....	3
3.3 Einmalige Verkürzung des Betrachtungszeitraums (01.06. bis 31.12.2026)	4
3.4 Synchronisierung von Budget- und Betrachtungszeitraum ab 01.01.2027	4
4. Perspektivische Überlegungen zur Nutzung von § 18 a TVöD (alternative Leistungsanreize).....	4
5. Befassung der Betrieblichen Kommission Leistungsorientierte Bezahlung	5
6. Klimaprüfung	5
7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	5
II. Antrag des Referenten	5
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Am 11.03.2026 hat der Bayerische Landtag das „Vierte Modernisierungsgesetz Bayern“ beschlossen. Das Gesetz sieht ab dem 01.01.2027 unter anderem eine Änderung der Regelungen zur Höhe der Leistungsprämie für Beamt*innen nach Art. 67 Abs. 2 BayBesG vor. Neu geregelt wird, dass die Leistungsprämie für Beamt*innen künftig mindestens 400 Euro pro Person betragen soll. Bisher hingegen war es möglich, auch Leistungsprämien von weniger als 400 Euro pro Person zu vergeben. Durch die Änderung sollen laut Gesetzesbegründung geringfügige Prämien oder Einheitsprämien künftig ausgeschlossen werden sowie herausragende Einzelleistungen auch finanziell gewürdigt und die Motivation gestärkt werden. Eine Unterschreitung des Mindestbetrags ist mit gesonderter Begründung, nicht jedoch pauschal, möglich.

Die aktuelle Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung der Landeshauptstadt München (DV-LoB) sieht eine Basisprämie für alle vor und ermöglicht zudem, auch Zusatzprämien unter 400 Euro an Beamt*innen zu vergeben. Das Inkrafttreten der Neuregelung für Beamt*innen ab dem 01.01.2027 erfordert daher eine entsprechende Anpassung der DV-LoB. Da es sich bei der DV-LoB um eine sogenannte „allgemeine Regelung über die Bezüge der Gemeindebediensteten“ handelt, ist die notwendige Anpassung stadtratspflichtig bzw. vollversammlungspflichtig nach Art. 32 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung.

Nach einer kurzen Darstellung der Historie der DV-LoB und deren wesentlicher Inhalte, wird die erforderliche Anpassung der DV-LoB im Folgenden näher erläutert.

2. Kurze Historie und wesentliche Inhalte der DV-LoB

Die erste Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD bei der Landeshauptstadt München wurde im Jahr 2007 auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 09751) unterzeichnet. Aus Gründen der Gleichbehandlung von Tarifbeschäftigten und Beamt*innen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 06.05. / 20.05.2009 der Übertragung der Regelungen für das Leistungsentgelt auf den Beamtenbereich im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zugestimmt. Zudem wurde die Verwaltung zu Fortschreibungen der Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat ermächtigt, soweit die Grundzüge der Dienstvereinbarung unberührt bleiben. Seither wurde die DV-LoB in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat und, sofern erforderlich unter Einbindung des Stadtrats, laufend fortgeschrieben. Hier ein kurzer Überblick zu den wesentlichsten Inhalten der aktuell gültigen DV-LoB vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 04.06.2025:

- Das Leistungsentgelt wird Tarifbeschäftigten zusätzlich zum Tabellenentgelt und Beamt*innen zusätzlich zum Grundgehalt als Leistungsprämie gewährt.
- Die Leistungsprämie wird in Form einer Basisprämie (§ 4 DV-LoB) und einer Zusatzprämie (§ 5 DV-LoB) auf der Grundlage einer einmal jährlich durchzuführenden Leistungsfeststellung als Einmalbetrag ausbezahlt.
- Der für die Gewährung von Leistungsprämien ausschlaggebende Betrachtungszeitraum beginnt jeweils am 01.06. eines Jahres und endet am 31.05. des darauffolgenden Jahres.
- Die Vergabeentscheidung ist bis zum 30.06. des Ausschüttungsjahres zu treffen und die Ausschüttung der Leistungsprämien erfolgt mit dem Oktobergehalt (Tarifbeschäftigte) bzw. mit den Novembergehalt (Beamt*innen).

- Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Finanzvolumen beträgt im Tarifbereich 2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres und im Beamtenbereich 1 % der Grundgehaltssumme des Vorjahres.
- In die Berechnung des Finanzvolumens werden alle kassenwirksamen ständigen Monatsentgelte (Tarifbeschäftigte) bzw. Grundgehälter (Beamt*innen) zwischen dem 01.01. und dem 31.12. des Vorjahres einbezogen.
- Die Basisprämie beträgt für Tarifbeschäftigte, je nach Eingruppierung, entweder 200, 340 oder 620 Euro. Für Beamt*innen beträgt sie, je nach Besoldungsgruppe, entweder 80, 130 oder 230 Euro. Voraussetzung für die Gewährung der Basisprämie ist eine zur vollen Zufriedenheit erbrachte Arbeitsleistung im Tagesgeschäft, ein aktives Beschäftigungsverhältnis am 01.01. des Ausschüttungsjahres sowie Abwesenheiten von nicht mehr als der Hälfte des Betrachtungszeitraumes.
- Unabhängig von der Basisprämie kann eine Zusatzprämie (§ 5 DV-LoB) für die Erfüllung von Zielvereinbarungen oder anhand einer systematischen Leistungsbewertung nach dem Kriterienkatalog der DV-LoB für Einzelpersonen oder für Gruppen gewährt werden. Die Höhe der Zusatzprämie ist im Vorfeld nicht festgelegt.

3. Anpassung der DV-LoB und Prozessoptimierung

Das Personal- und Organisationsreferat möchte die notwendige Anpassung der DV-LoB zugleich als Gelegenheit zur Optimierung des aktuellen LoB-Prozesses nutzen. Die zur Umsetzung der Rechtsänderung für Beamt*innen sowie die zur Prozessoptimierung notwendigen Schritte werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Wegfall der Basisprämie nach § 4 DV-LoB für Beamt*innen ab 01.01.2027

Durch die Einführung der Mindestleistungsprämie für Beamt*innen ist es ab dem 01.01.2027 nicht mehr möglich, die in § 4 DV-LoB festgelegte und für alle Besoldungsgruppen deutlich unter 400 Euro liegende Basisprämie an Beamt*innen auszubezahlen. Das im Beamtenbereich zur Verfügung stehende LoB-Finanzvolumen (1 % der Grundgehaltssumme des Vorjahres) kann vielmehr ab 01.01.2027 als Leistungsprämie in Höhe von mindestens 400 Euro nur noch an Beamt*innen vergeben werden, die herausragende Einzelleistungen erbracht haben.

Eine Erhöhung der bisherigen Basisprämie nach § 4 DV-LoB auf mindestens 400 Euro pro Person ist rechtlich nicht möglich, da die Gesetzesänderung explizit auf die Würdigung herausragender Einzelleistungen abzielt und einer gleichmäßigen Verteilung des Finanzvolumens auf alle Beamt*innen entgegenwirken will.

3.2 Beibehaltung der Basisprämie nach § 4 DV-LoB für Tarifbeschäftigte

Bei der Rechtsgrundlage für die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung an Tarifbeschäftigte (§ 18 TVöD) ist aktuell keine Änderung absehbar. Die derzeitigen Regelungen der DV-LoB zur Basis- und Zusatzprämie können daher für Tarifbeschäftigte auch über den 01.01.2027 hinaus in gegenüber bisher unveränderter Form beibehalten werden. Tarifbeschäftigten kann somit auch ab dem 01.01.2027 weiterhin die Basisprämie (§ 4 DV-LoB) und die Zusatzprämie (§ 5 TVöD) ausbezahlt werden.

Das Personal- und Organisationsreferat hat mit dem Gesamtpersonalrat die Möglichkeit des Wegfalls der Basisprämie auch für die Tarifbeschäftigten aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Beamt*innen diskutiert. Beide Verhandlungspartner sind sich jedoch einig, dass die Gewährung der Basisprämie an Tarifbeschäftigte für zur vollen Zufriedenheit im Tagesgeschäft erbrachte Leistungen eine Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten zum Ausdruck bringt und zur Motivation beiträgt. Der aus rechtlichen Gründen notwendige Wegfall der Basisprämie für Beamt*innen sollte daher nicht zum An-

lass genommen werden, ein bewährtes Instrument zum Erhalt der Leistungsbereitschaft und Motivation von Tarifbeschäftigten zu streichen, zumal hierfür keine rechtliche Notwendigkeit besteht. Das Personal- und Organisationsreferat und der Gesamtpersonalrat hatten sich deshalb im Rahmen der Verbandsanhörung ausdrücklich, jedoch leider erfolglos, gegen die Änderung im Beamtenbereich ausgesprochen

3.3 Einmalige Verkürzung des Betrachtungszeitraums (01.06. bis 31.12.2026)

Der aktuelle LoB-Betrachtungszeitraum hat am 01.06.2026 begonnen und würde bei unveränderter Beibehaltung der bisherigen Regelungen der DV-LoB bis zum 31.05.2027 laufen. Die für Beamt*innen geltende, neue Mindestleistungsprämie von 400 Euro gilt jedoch bereits ab dem 01.01.2027. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, den ab 01.06.2026 beginnenden, neuen LoB-Betrachtungszeitraum einmalig für beide Statusgruppen auf sieben Monate zu verkürzen, sodass er nicht vom 01.06.2026 bis 31.05.2027 läuft, sondern nur vom 01.06.2026 bis zum 31.12.2026. Für den verkürzten Betrachtungszeitraum (01.06.2026 bis 31.12.2026) steht das LoB-Finanzvolumen für das Jahr 2026 in vollem Umfang zur Auszahlung zur Verfügung.

Die Auszahlung der Basisprämie im verkürzten Zeitraum wäre unter Beachtung aller in der aktuellen DV-LoB genannten Voraussetzungen mit einem einmaligen, sehr verwaltungsaufwendigen und auch zeitkritischen Programmieraufwand verbunden. Die Betriebliche Kommission „Leistungsorientierte Bezahlung“ hat daher am 30.04.2026 zugestimmt, die Basisprämie im verkürzten Betrachtungszeitraum (01.06. bis 31.12.2026) für beide Statusgruppen unter vereinfachten Bedingungen zu gewähren und ausschließlich an das Bestehen eines aktiven Beschäftigungsverhältnisses am Stichtag 01.10.2026 zu knüpfen.

3.4 Synchronisierung von Budget- und Betrachtungszeitraum ab 01.01.2027

Ein wesentlicher Grund für den mit der Abwicklung des LoB-Prozesses verbundenen, hohen Verwaltungsaufwand ist, dass der Budgetzeitraum und der Betrachtungszeitraum gemäß den Regelungen der aktuellen DV-LoB nicht synchron verlaufen. Während sich der Budgetzeitraum (= für die Berechnung des Finanzvolumens maßgeblicher Zeitraum) jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines Jahres) bezieht, läuft der Betrachtungszeitraum (= für die Leistungsbewertung maßgeblicher Zeitraum) hingegen jeweils vom 01.06. eines Jahres bis zum 31.05. des Folgejahres. Dies führte bislang zu aufwändigen Berechnungen und Korrekturen. Die Abweichung ist ausschließlich historisch bedingt. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01.01.2027 wird zum Anlass genommen, Betrachtungs- und Budgetzeitraum künftig zu synchronisieren und einheitlich auf das Kalenderjahr zu beziehen.

4. Perspektivische Überlegungen zur Nutzung von § 18 a TVöD (alternative Leistungsanreize)

Im Tariffrecht bietet der § 18 a TVöD seit dem Jahr 2020 die Möglichkeit, das zur Verfügung stehende LoB-Budget leistungsunabhängig ganz oder teilweise für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität (z. B. Sachbezugskarte), der Gesundheitsförderung, oder der Nachhaltigkeit (z. B. Fitnessangebote) einzusetzen.

Die Anwendung des § 18 a TVöD für Tarifbeschäftigte bietet eine attraktive Alternative zum bisherigen Prämiensystem, deren Hauptvorteil in der steuerfreien Auszahlung besteht. Auch für die Arbeitgeberseite würden sich deutliche Einsparungen im Bereich der Sozialabgaben ergeben. Eine Anwendung des § 18 a TVöD wäre ein weiterer Beitrag der LHM zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität und zur Verbesserung des aktuellen (teils) unpopulären Systems. Das Personal- und Organisationsreferat prüft daher diese attraktive Alternative zum bisherigen Prämiensystem im Tarifbereich.

5. Befassung der Betrieblichen Kommission Leistungsorientierte Bezahlung

Die Betriebliche Kommission Leistungsorientierte Bezahlung, welche paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen besetzt ist, wurde am 30.04.2026 mit den unter Ziffer 3 des Beschlussvortrags erläuterten Anpassungen der DV-LoB befasst sowie über die unter Ziffer 4 des Beschlussvortrags dargelegten, perspektivischen Überlegungen zur Nutzung von § 18 a TVöD informiert. Über die geplante, einmalige Verkürzung des Betrachtungszeitraums auf sieben Monate (01.06.2026 bis 31.12.2026) sowie über die Synchronisierung des Budget- und des Betrachtungszeitraums mit dem Kalenderjahr ab dem 01.01.2027 wurde im Rahmen der Kommissionssitzung Einigkeit mit dem Gesamtpersonalrat sowie auch mit der Gleichstellungsstelle erzielt.

Den ab 01.01.2027 gesetzlich notwendigen Wegfall der Basisprämie im Beamtenbereich hat der Gesamtpersonalrat zur Kenntnis genommen. Er wünscht jedoch zu diesem Thema noch eine breite Einbindung der Personalvertretungen vor Ort.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats wird das POR daher zunächst eine für den Zeitraum 01.06.2026 bis 31.12.2026 geltende Änderungsdienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat abschließen. Sollte es ab dem 01.01.2027 zu inhaltlichen Änderungen der DV-LoB kommen, die über den gesetzlich notwendigen Wegfall der Basisprämie im Beamtenbereich sowie über die Synchronisierung von Budget- und Betrachtungszeitraum auf das Kalenderjahr hinausgehen, wird der Stadtrat rechtzeitig vor dem 01.01.2027 erneut befasst werden, sofern die Grundzüge des Prämiensystems hiervon betroffen sind.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Das Vorhaben ist nicht oder nur wenig klimaschutzrelevant (Klimaschutzcheck 2.0). Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich und wurde daher nicht durchgeführt.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Einbindung des Gesamtpersonalrats und der Gleichstellungsstelle ist im Rahmen der betrieblichen Kommission am 30.04.2026 erfolgt. Eine Einbindung weiterer Referate ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent / die Korreferentin des Personal- und Organisationsreferats hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Einer Änderung der aktuell gültigen DV-LoB vom 10.06.2009, zuletzt geändert am 04.06.2025, wird in den folgenden Punkten zugestimmt:
 - Der LoB-Betrachtungszeitraum wird ab dem 01.06.2026 einmalig auf sieben Monate verkürzt und dauert vom 01.06.2026 bis zum 31.12.2026.

- Zur Vermeidung eines einmaligen, verwaltungsaufwendigen und zeitkritischen Programmieraufwands wird die Basisprämie im verkürzten Zeitraum unter vereinfachten Voraussetzungen (nur aktives Beschäftigungsverhältnis am Stichtag 01.10.2026) gewährt.
 - Aufgrund der ab 01.01.2027 gesetzlich neu geregelten Mindestleistungsprämie für Beamt*innen, wird die Gewährung der derzeit deutlich unter 400 Euro liegenden LoB-Basisprämie für die Beamt*innen ab 01.01.2027 eingestellt. Beamt*innen können ab dem 01.01.2027 nur noch eine Prämie in Höhe von mindestens 400 Euro erhalten.
 - Der LoB-Betrachtungszeitraum und der LoB-Budgetzeitraum werden ab dem 01.01.2027 synchronisiert und beide Zeiträume werden auf das Kalenderjahr bezogen.
2. Das POR wird mit der Umsetzung der unter Ziffer 1 genannten Anpassungen der DV-LoB beauftragt.
 3. Das POR wird ermächtigt, geringfügige Änderungen, die nicht die Grundzüge des Prämiensystems betreffen, in Abstimmung mit der Personalvertretung auf dem Büroweg vorzunehmen.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat POR-2/22

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An
z. K.